

Laufzeit:

Das Kooperationsportangebot „Bewegter Lernort: OGATA“ startet für Neueinsteiger nach den Herbstferien und endet zum Ende des jeweiligen Schuljahres zum 30.06. (Kündigungsfrist 19.05.). Erfolgt keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Schuljahr.

Gerne beraten wir Sie in allen Fragen rund um das Kooperationsangebot „Bewegter Lernort: OGATA“.

me-sportTEAM

Infos: www.me-sport.de
Telefon: 02104 – 976006
Email: romanowicz@me-sport.de

mettmann-sport
Tradition in der Neanderthalstadt seit 1882



Ein
Kooperations-
Angebot.

Bewegter Lernort
OGATA



Ein Ort für Ihr Kind

- mit vielseitigen und spielerischen Bewegungsangeboten
- für das Erlernen neuer Fertigkeiten
- für die motorische Grundausbildung
- zur Förderung der kognitiven Entwicklung
- für die gesunde Entwicklung von „Körper und Geist“
- zur Steigerung der Konzentrations- und Lernfähigkeit
- zur Unterstützung der sozialen Kompetenzen

Mit dem Sportangebot „Bewegter Lernort: OGATA“ werden die Stärken Ihres Kindes vertieft. Mit ausgewählten Übungen aus verschiedenen Sportbereichen wagen wir uns ohne Leistungsdruck und mit viel Raum für freie Bewegung an neue Herausforderungen.

Sportangebot:

- Dauer: 60- 120 min pro Woche
- plus weitere frei wählbare Sportangebote aus dem me-sport Programm
- in der Sporthalle direkt an der OGATA, dadurch keine zusätzliche Logistik für Eltern
- während oder direkt im Anschluss an die OGATA –Betreuungszeit
- Leitung durch qualifizierte und erfahrene Übungsleiter/innen von me-sport e.v.

Kosten:

Die Vereinsmitgliedschaft für Kinder bis 18 Jahren beträgt 10,-€ mtl. zzgl. des Sportstättenentgeltes in Höhe von 1,40€ mtl. Eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,-€ wird erhoben.

Als me-sport Mitglied hat Ihr Kind die Möglichkeit, neben dem Sportangebot in der OGATA, an weiteren Vereinsangeboten gemäß Sportprogramm und Beitragsordnung teilzunehmen.

Finanzierungsmöglichkeit des Vereinsbeitrags über „Bildung und Teilhabe“ (BUT):

Das Bildungs- und Teilhabepaket (10,-€/Monat) richtet sich an Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

